

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 49

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. Februar 1897.

Wochenspruch: Acht, was echt ist, Aecht, was schlecht ist,
Versecht, was recht ist!

Schweizerischer Gewerbeverein.
(Offiz. Mitteilung des Sekretariats.)

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins versammelte sich am 18. Februar vollzählig in Zürich, unter Präsenz des Vertreters des Eidg. Industrie-Departementes, Herrn

Dr. Rieger. Die Jahresversammlung in Luzern wurde auf den 13. Juni festgesetzt. Ein Haupttraktandum wird die Reform des Submissionsverfahrens (Referent Herr Großrat Vogt in Basel) bilden; je nachdem soll auch zu der Gesetzesvorlage betr. Kranken- und Unfallversicherung Stellung genommen werden. Bis jetzt haben fast alle Sektionen den Anträgen des Central-Vorstandes betreffend das Submissionswesen zugestimmt. — Bericht und Rechnung betreffend die Schweizer. Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Genf wurden genehmigt. — Zur Förderung der Berufslehre beim Meister wurden aus dem verfügbaren Kredit an 16 von 27 Gewerbern Zuschüsse für eine mustergültige Berufslehre unter den f. Z. aufgestellten Bedingungen bewilligt. — Der leitende Ausschuss erhielt den Auftrag, eine Totalrevision des Normallehrvertrages auszuarbeiten. — In Bezug auf die Postulate betr. Berufsgenossenschaften wurden weitere Maßnahmen getroffen. — Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern teilt dem Central-Vorstand mit, daß er infolge Urteils des dortigen Gewerbegerichts betreffend Lohnauszahlungspflicht der Arbeitgeber während der Krankheit oder des Militärs-

dienstes der Arbeiter einen Rechtsgelehrten mit Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt habe und macht dem Schweiz. Gewerbeverein auf diese Rechtsprechung aufmerksam, um ihn zu veranlassen, auch seinerseits die gutfindenden Schritte zu thun. Da die durch jenen Entscheid aufgeworfene Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitgeber nach Art 341 O. R. verpflichtet sei, seinen Arbeitern während Krankheit oder Militärdienst den Lohn auszubezahlen, von prinzipieller Bedeutung und allgemeinem Interesse für den gesamten Schweiz. Gewerbebestand ist, wird beschlossen, neben dem vom Gewerbeverein Bern veranlaßten Rechtsgutachten noch ein weiteres einzuholen. Der Central-Vorstand behält sich weitergehende Schritte nach Eingang dieses Gutachtens vor. — Nach den Verhandlungen wurde mit gütiger Erlaubnis der Direktion dem Landesmuseum ein Besuch abgestattet.

Zur Schülerausstellung der Gewerbeschulen.

(Korrespondenz).

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, veranstaltet die Gewerbeschule alljährlich nach Schluß des Wintersemesters eine Ausstellung der hauptsächlichsten Schülerarbeiten. In letzter Zeit war aber die Rede davon, diese Schulausstellung abzuschaffen. Auch eine schweizerische Fachzeitung hat darüber einen Zeitartikel geschrieben und ist ebenfalls der Ansicht, von dem bisherigen System Umgang zu nehmen, da der Erfolg dieser „Parade-Ausstellungen“ nicht dem Zeitaufwand, der dafür gebraucht werde, entspreche. Von anderer Seite wurde be-